

**Versicherungen** Alle Arbeitnehmer müssen vom Arbeitgeber gemäss Bundesgesetz obligatorisch unfallversichert werden. Was heisst das für Schnupperlernende und Praktikanten?

# Bildung schafft Zukunft – Schnupperlernende richtig versichern

Text: Isabel Morollón | Foto: shutterstock.com

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) ist klar geregelt. Sämtliche in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer müssen obligatorisch gegen Unfall oder berufliche Erkrankungen versichert sein. Arbeitnehmer im Sinne des UVG sind Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages für einen Betrieb tätig sind. Dazu gehören gemäss Suva auch Heimarbeiter, Lernende, Praktikanten und Volontäre. Diese Personen leisten einen echten Arbeitseinsatz und sind in wesentliche Betriebsabläufe eingebunden. Ob jemand für eine Tätigkeit einen Lohn erhält oder nicht, ist nicht relevant, um als Arbeitnehmer zu gelten. Jugendliche bewerben sich in einem Betrieb für eine Schnupperlehre. Sie nehmen über mehrere Tage an den Betriebsabläufen teil und sind während dieser Zeit wie Lernende oder Angestellte einzustufen. Auch Praktikanten sind im Betrieb, um Neues kennenzulernen. Auch sie gelten während dieser Zeit als Arbeitnehmer und müssen dem Versicherer des Arbeitgebers jeweils Ende eines Kalenderjahres gemeldet werden (Lohn-deklaration, Unfall).

## Krankenkasse

Jugendliche, die sich für einen Berufs-erkundungstag (Zukunftstag), einzelne Projektstage oder eine Projektwoche in einem Betrieb anmelden, befinden sich zu diesem Zeitpunkt noch in einer schulischen Ausbildung und sind im Auftrag der Eltern oder der Schule unterwegs. Gemäss Unfallversicherungsgesetz werden sie nicht als Arbeitnehmer angesehen. Dies auch nicht, wenn sie im Gebäudehüllen-Betrieb einzelne Arbeiten zum besseren Kennenlernen des Berufes ausüben. Sollte es zu einem Scha-

densfall während dieser Zeit kommen, so muss die Krankenkasse dafür aufkommen – und nicht die Unfallversicherung.

## Unfallversicherung

Gemäss Unfallversicherungsgesetz sind in der Schweiz fast alle Arbeitnehmer obligatorisch gegen Unfälle versichert. Dies gilt auch für Jugendliche in der Schnupperlehre. Es versteht sich, dass sie auf Gefahren besonders aufmerk-

sam gemacht und beaufsichtigt werden müssen. Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, die Arbeitssicherheit von Jugendlichen in der Schnupperlehre zu gewährleisten. Zudem sollte den Jugendlichen während der Schnupperlehre vermittelt werden, mit welchen Gefahren sie während der Ausbildung und beim Ausüben des Berufs konfrontiert sein können, damit sie sich insbesondere von diesem Aspekt des Berufs ein Bild machen können.



## Gut zu wissen

### Unfallversicherung

Gemäss Unfallversicherungsgesetz (Art. 1a UVG) sind Jugendliche in der Schnupperlehre obligatorisch gegen Unfälle versichert. Der Arbeitgeber ist indessen verpflichtet, seiner Versicherung von der Beschäftigung eines Jugendlichen Mitteilung zu machen. Da die Suva und die privaten Unfallversicherungen unterschiedliche Bestimmungen zur Deklaration von Schülern kennen, empfiehlt es sich, bei der Versicherung nachzufragen. Es versteht sich von selbst, dass die Schnupperlernenden auf Gefahren besonders aufmerksam gemacht und beaufsichtigt werden müssen.

### Vorschriften und Versicherungen

Arbeitsrechtliche Vorschriften: Schulpflichtige Jugendliche dürfen gemäss Arbeitsgesetz ab 13 Jahren eine Schnupperlehre absolvieren. Eine Beschäftigung ist nur an Werktagen zulässig und auf höchstens acht Stunden pro Tag zwischen 6 und 18 Uhr begrenzt. Bei mehr als fünf Stunden Arbeit ist eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. Insgesamt darf die Arbeitszeit 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Der jeweilige Einsatz darf nicht länger als zwei Wochen dauern. Die Kantone können die Beschäftigung von einer Bewilligung abhängig machen beziehungsweise für die Betriebe eine Meldepflicht vorschreiben. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Durchführung einer Schnupperlehre bei der zuständigen kantonalen Stelle (z.B. Arbeitsinspektorat) zu erkundigen.

**Haftpflichtversicherung**

Jugendliche in der Schnupperlehre sind während der Dauer der Beschäftigung in der Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs automatisch eingeschlossen. Verfügt der Betrieb nicht über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung, muss er für allfällige Schäden, die von den Jugendlichen während der Schnupperlehre verursacht werden, selbst aufkommen. Die Jugendlichen können in der Regel nicht für Haftpflichtschäden

belangt werden. Es ist empfehlenswert, vor der Schnupperlehre das Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung (z. B. Familienhaftpflicht der Eltern) zu klären.

**Schnuppern ist wichtig**

Geben Sie Jugendlichen die Möglichkeit für eine Schnupperlehre in Ihrem Betrieb. So erhält der Schüler einen Einblick in die Berufsrealität und Sie können sich von seinen Fähigkeiten und der Motivation überzeugen.

**INFO****suva.ch**

Gemäss dem Unfallversicherungsgesetz UVG sind Angestellte in der Schweiz gegen Unfall und Berufskrankheiten obligatorisch versichert.



suva.ch



berufsbildung.ch

Bei der Unfallversicherung (UVG) wird zwischen Schnupperlehre /Praktikum oder Berufserkundungstagen unterschieden.

